

S A T Z U N G

des

Jägerkorps Neuss - Gnadental von 1957

(Fassung vom 18. November 2018)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

1. Name und Sitz des Vereins
2. Zweck des Vereins
3. Geschäftsjahr

B Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft
2. Voraussetzungen für die Aufnahme
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Beginn der Mitgliedschaft
5. Verlust der Mitgliedschaft
6. Ausschluss aus dem Verein

C Verfassung und Verwaltung

1. Organe
2. Verwaltung

D Vorstand

1. Zusammensetzung
2. Wahl und Bestimmung der Vorstandsmitglieder
3. Amtsdauer der Vorstandsmitglieder
4. Turnusmäßiges Ausscheiden
5. Aufgabenverteilung
6. Einberufung und Beschlussfähigkeit
7. Vertrauensfrage

E Chargiertenversammlung

1. Zusammensetzung

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Aufgaben

F Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung
2. Ordentliche Mitgliederversammlung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung
4. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

G Versammlungsniederschriften

1. Zuständigkeit
2. Erstellung und Verteilung

H Kassenführung / Kassenprüfung

1. Kassenführung
2. Kassenprüfung
3. Berichterstattung

J Satzung / Satzungsänderung

1. Inkrafttreten der Satzung
2. Satzungsänderung

K Beiträge / Finanzen

1. Finanzierung des Vereins
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Erhebung von Umlagen

L Repräsentant des Vereins (Jägerkönig)

1. Königsschießen
2. Ehrung des Jägerkönigs
3. Pflichten des Jägerkönigs

M Schlussbestimmungen

1. Auflösung des Vereins
2. Verbleib des Finanz- und Sachvermögens

A Allgemeiner Teil

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen **JÄGERKORPS NEUSS-GNADENTAL von 1957**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Gnadental
- 1.3 Die Geschäftsadresse des Jägerkorps Neuss-Gnadental ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden
- 1.4 Das Gründungsjahr des Verein ist gemäß Niederschrift der Gründungsversammlung vom 21.09.1957, das Jahr 1957.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck und verfolgt das Ziel - die dem Schützenwesen eigentümlichen Schießwettbewerbe und andere Veranstaltungen zu erhalten und zu fördern, - am Schützenfest des Bürger- und Heimatvereins Neuss-Gnadental e.V. teilzunehmen und - die Kameradschaft und den Gemeinschaftssinn innerhalb der Gliederungen des Jägerkorps aktiv zu unterstützen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

B Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Voraussetzungen für die Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder in das Jägerkorps Neuss-Gnadental

- 2.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Bürger erwerben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2.2 über die Aufnahme des Mitglieds beschließt die jeweilige Gliederung des Jägerkorps (Zug etc.) nach eigener Satzung. Der Erwerber der Mitgliedschaft einer Gliederung erwirbt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Jägerkorps Neuss-Gnadental.
- 2.3 Dem Vorstand des Jägerkorps ist es vorbehalten, eine Mitgliedschaft im Jägerkorps abzulehnen, sofern die Voraussetzungen gemäß Buchstabe B Ziffer 2.1 nicht erbracht werden oder aus sonstigen Gründen dem Jägerkorps durch eine Mitgliedschaft Schaden zugefügt werden kann.
- 2.4 über die Aufnahme einer Gliederung des Jägerkorps, eines neuen Zuges etc., entscheidet der Vorstand des Jägerkorps auf Antrag, mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Auf Vorschlag des Vorstandes oder einer Gliederung des Jägerkorps können Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.2 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung des Jägerkorps mit dreiviertel Stimmenmehrheit.
- 3.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- 4.1 Die aktive Mitgliedschaft des Jägerkorps beginnt mit der Aufnahme in die Gliederung des Jägerkorps (Zug etc.) und der Zahlung des Jägerkorps Beitrages.
- 4.2 Die passive Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Jägerkorps Beitrages.

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus der jeweiligen Gliederung des Jägerkorps (Zug etc.),
- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Jägerkorps,
- durch Ausschluss
- mit dem Tode des Mitglieds.

6. Ausschluss aus dem Jägerkorps Neuss-Gnadental

6.1 Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn

- ihr Auftreten in der Öffentlichkeit oder ihre Handlungsweise geeignet sind, den Zweck und die Ziele des Vereins zu gefährden oder das Ansehen des Vereins zu schädigen,
- ein Mitglied auch nach einer zweiten Aufforderung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlage etc. verweigert oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

6.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit dreiviertel Stimmenmehrheit. Der Ausgeschlossene ist über den Ausschluss zu informieren. Er hat innerhalb eines Monats das Recht, die Entscheidung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

6.3 Die zur Entscheidung innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder über die Bestätigung oder die Aufhebung des Ausschlusses endgültig.

6.4 Unbeschadet der vorgenannten Richtlinien kann eine Gliederung des Jägerkorps nach eigener Satzung eigene Mitglieder ausschließen. Für Diese endet mit dem Ausschluss aus der Gliederung auch die Mitgliedschaft des Jägerkorps Neuss-Gnadental.

C Verfassung und Verwaltung

1. Organe des Jägerkorps Neuss-Gnadental

Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Chargiertenversammlung und - die Mitgliederversammlung.

2. Verwaltung des Jägerkorps

2.1 Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.

2.2 Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich wahrgenommen. Auslagen sind erstattungsfähig.

D Der Vorstand des Jägerkorps Neuss-Gnadental

1. Zusammensetzung

1.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer
- oder dem jeweiligen Vertreter.

1.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem 1. und 2. Kassierer
- dem Major mit Adjutant
- dem Hauptmann
- dem 1. und 2. Schießmeister
- dem Jägerkönig
- den Führern der Gliederungen des Jägerkorps (Zugführer, Tambourmajor)
- dem Sprecher des, sofern eingerichteten, Festausschusses und/oder dem/den jeweiligen Vertreter.

2. Wahl und Bestimmung der Vorstandsmitglieder

- 2.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können aktive und passive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 2.2 Geborene Mitglieder des Vorstandes sind
- der Major (mit Adjutant)
 - der Hauptmann
 - der Jägerkönig
- 2.3 Der Hauptmann wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Zugführer gewählt. Tritt der gewählte Hauptmann zurück, oder wird er als Zugführer abgewählt, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Hauptmann gewählt.
- 2.4 Der Vorstand kann nicht durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit ablehnen. Die jeweilige Gliederung kann einen Ersatzmann vorschlagen.

3. Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 3.1 Alle wählbaren Ämter werden für die Dauer von drei Jahren besetzt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer siehe besondere Regelung.
- 3.2 Vorstandsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, können, solange sie Mitglieder des Jägerkorps sind, im Amt bleiben, bis an ihrer Stelle neue Vorstandmitglieder gewählt sind und das Amt übernommen haben.
- 3.3 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.

4. Turnusmäßiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandmitglieder werden in einem dreijährigen Turnus gewählt, der auf die einzelnen Funktionen wie folgt aufgeteilt ist:

- | | |
|----------|-------------------------|
| 1. Jahr | Major |
| | 2. Vorsitzender |
| | 1. Schriftführer |
| 2. Jahr | 1. Vorsitzender |
| | 2. Schriftführer |
| | Hauptmann |
| 3. Jahr | 1. und 2. Kassierer |
| | 1. und 2. Schießmeister |
| Jährlich | Kassenprüfer |

5. Aufgabenverteilung

- 5.1 Der Major repräsentiert und vertritt das Jägerkorps in allen Angelegenheiten nach außen. An den Schützenfesttagen und bei öffentlichen Auftritten führt der Major mit dem Adjutanten das Jägerkorps an.
- 5.2 Der Vorsitzende führt das Jägerkorps im Innenverhältnis und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er führt den Schriftverkehr und das Mitgliederverzeichnis.
- 5.3 Major und Vorsitzender kann auch in Personalunion gewählt werden.
- 5.4 Dem Kassierer obliegt die Kassenführung. Einnahmen und Ausgaben sind schriftlich zu erfassen und zu belegen. Der Kassierer führt das Inventarverzeichnis des Vereins und prüft von Zeit zu Zeit die Vollständigkeit und sachgemäße Unterbringung.
 - 5.4.1 Einem Kreditinstitut gegenüber wird der Verein vom 1.Vorsitzenden zusammen mit dem 1.Kassierer vertreten.
- 5.5 Dem Schriftführer obliegt es, die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle zu führen. Er aktualisiert und verteilt die Satzung.
- 5.6 Der Schießmeister organisiert und führt, im Rahmen der Schießordnung, die Schießveranstaltungen des Jägerkorps.
- 5.7 Die Mitglieder des Festausschusses nehmen die Aufgabe, wofür der Ausschuss eingerichtet wurde, im Auftrage des Vorstandes wahr. Sie unterliegen dessen Weisung. Eine Verpflichtungsermächtigung hat der Festausschuss nur gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 5.8 Die Beisitzer arbeiten aktiv und kreativ im Vorstand mit. Sie übernehmen Aufgaben, die nicht durch Wahlämter besetzt sind. Als Vertreter einer Gliederung des Korps haben sie die Pflicht, den Verein über die Vorstandsarbeit zu informieren.
- 5.9 Ist der Major gleichzeitig Vorsitzender und ein zweiter Vorsitzender nicht vorhanden, so wählt der Vorstand aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter bei einfacher Stimmenmehrheit.

6. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 6.1 Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters zusammen, so oft es erforderlich ist. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
- 6.2 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Regelung vor. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Gäste haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6.3 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Zuziehung des Vorstandes entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Genehmigung des Vorstandes unverzüglich einzuholen.

7. Vertrauensfrage

7.1 Der Vorstand bedarf des Vertrauens der Korpsmitglieder. Die Vertrauensfrage kann gestellt werden

- a) vom Vorstand in seiner Gesamtheit,
- b) von jedem einzelnen Vorstandsmitglied für seine Person und
- c) von mindestens 20 Mitglieder des Jägerkorps.

7.2 Die Vertrauensfrage kann während jeder Mitgliederversammlung gestellt werden. Über sie ist sofort zu entscheiden.

7.3 Die Vertrauensfrage zu Ziffer 7.1 Buchstabe c) ist in Schriftform mit Begründung zu stellen. Die Entscheidung über sie erfolgt in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung.

7.4 Mit der Verweigerung des Vertrauens endet sofort das Amt des Gesamtvorstandes oder des Vorstandsmitgliedes, dem das Vertrauen verweigert wird. In der selben Mitgliederversammlung haben entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode stattzufinden.

E **Chargiertenversammlung**

1. Zusammensetzung

Die Chargiertenversammlung setzt sich zusammen aus - Major mit Adjutant - 3 Chargierte der Fahnenkompanie - 3 Chargierte der einzelnen Züge - 3 Chargierte des Jäger-Tambourkorps - Jägerkönig - übrige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

2.1 Die Chargiertenversammlung wird durch den Jägermajor einberufen und geführt.

2.2 Eine ordentliche Chargiertenversammlung findet jährlich vor dem Oberstehrenabend statt.

2.3 Außerordentliche Chargiertenversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

2.4 Die Versammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

3. Aufgaben

3.1 Die Chargiertenversammlung unterstützt den Jägermajor bei der Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes.

3.2 Die Chargiertenversammlung trifft anstelle des Vorstandes des Jägerkorps Entscheidungen, welche ihr vom Vorstand zur Abstimmung übertragen werden, sofern hierfür nach Satzung keine Mitgliederversammlung erforderlich ist.

F Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus a) den aktiven Mitgliedern, b) den passiven Mitgliedern und c) den Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im November statt.

2.2 Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen.

2.3 Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte

- a) Geschäftsberichte der Funktionsträger
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wieder- oder Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Im übrigen wird die Tagesordnung vom Vorstand festgelegt.

2.4 Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf aktiven Mitgliedern.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

3.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand des Jägerkorps ein.

3.2 Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der jeweiligen Mitglieder des Jägerkorps hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte sind von den Begehren anzugeben und können vom Vorstand ergänzt werden.

4. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

4.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Entscheidend ist die Mitgliedermeldung der letzten Jahreshauptversammlung.

4.2 Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die mit gleicher Tagesordnung neu anberaumte Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

4.3 Soweit diese Satzung nichts abweichendes vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Personenwahlen findet bei Stimmengleichheit eine Stichwahl statt.

- 4.5 Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Die Versammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass eine Wahl durch öffentliche Stimmabgabe erfolgt.
- 4.6 Stimmabgabe für einen Nichterschiedenen aufgrund Bevollmächtigung ist unzulässig.
- 4.7 Nichtanwesende können gewählt werden, wenn dem Vorstand das schriftliche Einverständnis des zu Wählenden vorliegt.

G Versammlungsniederschriften

1. Zuständigkeit

Der Schriftführer erstellt die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften. Er wird bei Abwesenheit durch den Vorsitzenden vertreten, sofern sich kein anderes Vorstandsmitglied findet.

2. Erstellung und Verteilung

- 2.1 Niederschriften werden gefertigt über
 - a) Vorstandssitzungen,
 - b) Chargiertenversammlungen und
 - c) Mitgliederversammlungen.
- 2.2 In den Niederschriften sind die Beschlüsse der Sitzungen/ Versammlungen im Wortlauf und die Diskussion inhaltlich festzuhalten. Niederschriften werden vom Ersteller und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 2.3 Auf Verlangen erhalten die Vorstandsmitglieder eine Kopie der Niederschrift. Sie kann nach vorheriger Absprache beim Schriftführer abgeholt werden.

H Kassenprüfung

1. Zuständigkeit

Zur Durchführung der Kassenprüfung sind von der Versammlung Mitglieder in folgendem Turnus zu wählen:

Anfang : 3 Mitglieder jeweils 1 für 3 Jahre, 2 Jahre und 1 Jahr

1. Jahr : 1 Mitglieder jeweils 1 für 1 Jahr

2. Jahr : 2 Mitglieder jeweils 1 für 2 Jahre und 1 Jahr

3. Jahr : 2 Mitglieder jeweils 1 für 3 Jahre und 1 Jahr

usw.

Es wird also jährlich mindestens 1 Mitglied neu gewählt.

2. Durchführung

- 2.1 Die Kassenprüfer führen eine Kassenprüfung mindestens einmal im Jahr durch. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.

- 2.2 Die ordentliche Kassenprüfung findet vor der Jahreshauptversammlung statt. Der Kassierer lädt hierzu mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- 2.3 Außerordentliche Kassenprüfungen können von den drei Kassenprüfern mit Zustimmung des Vorsitzenden oder vom Vorstand bei Stimmenmehrheit und nur bei begründeten Anlässen, mit einer Frist von einer Woche, angesetzt und durchgeführt werden.

3. Berichterstattung

- 3.1 Die Kassenprüfer geben einen Prüfungsbericht auf der nächsten Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung ab.
- 3.2 Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung/ dem Vorstand die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers vor.

J Satzung / Satzungsänderung

1. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und eventuelle Änderungen oder Ergänzungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

2. Satzungsänderung

- 2.1 Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zweidrittel der erschienen wahlberechtigten Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist.
- 2.2 Beschlüsse, die die Auflösung des Jägerkorps betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der aktiven Vereinsmitglieder.

K Beiträge / Finanzen

1. Finanzierung des Vereins

Die erforderlichen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch a) Mitgliedsbeiträge b) Spenden und c) Umlagen.

2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- 2.1 Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.2 Schüler und Soldaten im Grundwehrdienst zahlen 50 % des Beitrages.
- 2.3 Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt jährlich mindestens Euro 35,00.

3. Erhebung von Umlagen

Umlagen können von der Mitglieder-, Vorstands- oder Chargiertenversammlung beschlossen werden, wenn dies aufgrund der Kassenlage notwendig und in der Tagesordnung vorgesehen ist.

L Repräsentant des Vereins (Jägerkönig)

1. Königsschießen

- 1.01 Haben sich bis zum Königsehrenabend zwei oder mehr Bewerber beim Vorstand um die Königswürde des Jägerkorps beworben, wird die Liste der Bewerber geschlossen. Es sind dann keine weiteren Meldungen mehr möglich. Ist dies nicht der Fall tritt Punkt 1.1 (Buchstabe L) der Satzung in Kraft
- 1.1 Die Bewerber für den Jägerkönig melden sich am Tag des Königschiessen beim Major. Der Vorstand kann einen Bewerber ablehnen wenn eine angemessene Repräsentation des Bewerbers nicht zu erwarten ist.
- 1.2 Das Jägerkönigsschießen findet alljährlich am Nachmittag des Schützenfestsamstages auf dem Schießstand des Bürger- und Heimatvereins e.V. Neuss-Gnadtental statt.
- 1.3 Jägerkönig ist, wer den Rumpf des Holzvogels von der Stange schießt.

2. Ehrung des Jägerkönigs

- 2.1 Der Jägerkönig wird sofort nach dem Königsschießen proklamiert und erhält die Königsinsignien.
- 2.2 Die Ehrung (Krönung) des Jägerkönigs erfolgt im Rahmen eines Festball. Die protokollarischen Dinge werden vom Vorstand, nach Absprache mit dem Jägerkönig, festgelegt.

3. Pflichten des Jägerkönigs

- 3.1 Der Jägerkönig hat die beim Königsschießen ermittelten Pfänderschützen (Ritter) anlässlich der Ehrung des Jägerkönigs auszuzeichnen.
- 3.2 Der Jägerkönig hat das Jägerkorps beim Ball der Korpskönige und bei Regiments- oder Korpsveranstaltungen, wozu eine Einladung ausgesprochen wurde, zu vertreten.

M Schlussbestimmungen

1. Auflösung des Jägerkorps

Der Antrag auf Auflösung des Jägerkorps bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder des gesamten Vorstandes.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Verbleib des Finanz- und Sachvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Jägerkorps fällt

- a) das Finanzvermögen anteilmäßig den in Neuss-Gnadtental befindlichen Kindergärten und
- b) das Sachvermögen dem Bürger- und Heimatverein e.V. Neuss-Gnadtental zu.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2018 mit der notwendigen Stimmenmehrheit angenommen.

Neuss-Gnadental, den 18. November 2018

Thomas Müller
1. Vorsitzender

Nico Rottmann
2. Vorsitzender

Torsten Arnstedt
1. Schriftführer

Reiner Eigen
1. Kassierer

Major

Thomas Müller

Jägerhauptmannszug „Flotte Hirsche“

Hptm. Dominic Grundmann

Jägerfahnenkompanie

Hptm. Christian Alexander

Jägerzug „Jröne Jonge“

Olt. Torsten Dickel

Jägerzug „Nachtfalken“

Olt. Torsten Arnstedt

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2018 mit der notwendigen Stimmenmehrheit angenommen.

Neuss-Gnadental, den 18. November 2018

Thomas Müller
1. Vorsitzender

Nico Rottmann
2. Vorsitzender

Torsten Arnstedt
1. Schriftführer

Reiner Eigen
1. Kassierer

Major

Thomas Müller

Jägerhauptmannszug „Flotte Hirsche“

Hptm. Dominic Grundmann

Jägerfahnenkompanie

Hptm. Christian Alexander

Jägerzug „Jröne Jonge“

Olt. Torsten Dickel

Jägerzug „Nachtfalken“

Olt. Torsten Arnstedt

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2018 mit der notwendigen Stimmenmehrheit angenommen.

Neuss-Gnadental, den 18. November 2018

Thomas Müller
1. Vorsitzender

Nico Rottmann
2. Vorsitzender

Torsten Arnstedt
1. Schriftführer

Reiner Eigen
1. Kassierer

Major

Thomas Müller

Jägerhauptmannszug „Flotte Hirsche“

Hptm. Dominic Grundmann

Jägerfahnenkompanie

Hptm. Christian Alexander

Jägerzug „Jröne Jonge“

Olt. Torsten Dickel

Jägerzug „Nachtfalken“

Olt. Torsten Arnstedt

